

Ehrenordnung der Stadt Ennigerloh vom 19.12.2005

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.12.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- e) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- f) Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen.
- g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu erteilen. Änderungen der gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) und c) (nur die Berufsbezeichnung) bis h) werden nach Beteiligung der Mandatsträger und ggf. erforderlicher Aktualisierung der Daten in der Stadtverwaltung Ennigerloh zur Einsichtnahme für interessierte Bürger ausgelegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Internet auf der Homepage der Stadt Ennigerloh hingewiesen.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 Buchst. b), i) sowie nach Buchst. c) über den Arbeitgeber oder die eigene Firma, das eigene Gewerbe erteilten oder nach Abs. 1 nicht veröffentlichten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3 Ehrenordnung).

(3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Ehrenordnung oder nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4 Vernichtung der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 5 In Kraft treten

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Ehrenordnung vom 23.01.1995 außer Kraft.